

sei Huggucios Interpretation mit ihrem positiven Urteil über diese Tätigkeit zukunftsweisend gewesen. – Martin BRETT, *The sources and influence of Paris, Bibliothèque de l'Arsenal MS 713* (S. 149–167), analysiert den Zusammenhang zwischen den kanonistischen Werken Ivos von Chartres und der Sammlung der Hs. Arsenal 713, die offenbar umfangreichere und teilweise textlich eigenständige Arbeitsmaterialien Ivos überliefert; eine der Sammlung verwandte Hs. muß der *Collectio Caesaraugustana* als Vorlage gedient haben. – Robert SOMERVILLE, *Papal Excerpts in Arsenal MS 713B: Alexander II. and Urban II.* (S. 169–184), kann anhand der Briefexzerpte zeigen, daß der Kompilator von Arsenal 713 eine Sammlung benutzte, die der *Collectio Britannica* sehr ähnlich war, aber vollständigere Inschriften und bessere Texte enthielt; im Anhang sind die 32 Auszüge aus Briefen Alexanders II. aufgeführt. – Ludwig FALKENSTEIN, *Die beiden Versionen der Littera Alexanders III.* JL 12116 (1171–1172) Sept. 9 (S. 185–255), ediert die unveröffentlichte Dekretale, von der bisher nur eine abweichende Delegatenausfertigung gedruckt vorlag, und ordnet die beiden, ganz unterschiedlich überlieferten Fassungen dem historischen Geschehen, einem Rechtsstreit eines Priesters Daniel mit seinem Nachfolger Walter an der Kirche Sint-Jans in Gent und seinem Diözesanbischof Walter von Tournai, zu. – Wilfried HARTMANN, *Die Konzilien in der vorgratianischen Zeit des Kirchenrechts* (S. 259–286), befaßt sich neben einem Referat des Forschungsstandes mit dem Einfluß der Konzilien auf die Entwicklung des Kirchenrechts, der im Lauf der Zeit zugunsten des Papstrechts abnahm, der verschieden eingeschätzten Autorität der konziliaren Gesetzgebung und ihrem Anteil an der Ausbildung von Rechtsinstituten. – Antonio GARCÍA Y GARCÍA, *Asambleas Episcopales* (S. 287–304), weist auf viele Bischofsversammlungen besonders des Spät-MA, bei denen sich der konziliare Charakter nicht auf Anhieb erkennen läßt, und auf die dabei verabschiedeten Texte und benutzten Bücher hin. – Hans-Joachim SCHMIDT, *Reichs- und Nationalkonzilien. Die Kontroverse über ihre Existenzberechtigung* (S. 305–338), ist (anders als man es vom Titel her erwarten würde) eine bis ins 4. Jh. zurückgreifende, das ganze MA umfassende Übersicht über die Abgrenzung von Provinzialsynoden und allgemeinen Konzilien, wobei sich der Vf. besonders um die Definition der Legatensynode kümmert. – Franz FELTEN, *Konzilsakten als Quellen für die Gesellschaftsgeschichte des westfränkischen Reiches um die Mitte des 9. Jahrhunderts* (S. 339–356), ist eine Kurzform seines Beitrags zur Festschrift F. Prinz (vgl. DA 51, 216). – Uta-Renate BLUMENTHAL, *Conciliar Canons and Manuscripts: the Implications of Their Transmission in the Eleventh Century* (S. 357–379), skizziert die Überlieferung der Reformkonzilien und ihren Stellenwert in der päpstlichen Gesetzgebung von Leo IX. bis Paschal II. – Lotte KÉRY, *Die Verhandlungen über die Errichtung des Bistums Arras auf der Provinzialsynode in Reims* (20. März 1093) (S. 381–398), würdigt die historischen und kirchenrechtlichen Argumente in dem Plädoyer eines Anonymus der Kirche von Arras zugunsten der Bistumserrichtung. – Joseph AVRIL, *Deux codifications synodales du XIII^e siècle: Angers et Cambrai. Etude comparative* (S. 399–416), vergleicht die Synodalstatuten der Diözesen Cambrai und Angers zwischen 1260 und 1314 bzw. 1317, an denen auffällt, daß die Synodalgesetzgebung in Angers erheblich umfangreicher in der Zahl als auch in der Begründung der einzelnen Maßnahmen ausfiel. – Antonio PADOA-SCHIOPPA, *Il diritto canonico come scienza nella prospettiva storica: alcune riflessioni* (S. 419–444), betont den